

Die Gemeinde Vilgertshofen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Vilgertshofen (Büchereigebührensatzung)

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Vilgertshofen erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren.
- (2) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern und sonstigen Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Bücher und Medien 10,00 EUR.
- (3) Für Kinder sowie Jugendliche unter 18 Jahren werden keine Benutzungsgebühren fällig.
- (4) Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 5,00 EUR.

§ 2 Säumnis- und Mahngebühren; sonstige Gebühren und Ersatzleistungen

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist (§ 4 Abs. 3 der Benutzungssatzung) ist eine Säumnisgebühr zu bezahlen. Diese beträgt pro Medieneinheit und Woche 0,50 EUR.
- (2) Für die Schüler der Grundschule Vilgertshofen werden keine Säumnisgebühren erhoben.
- (3) Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer (unabhängig von Abs. 1 und 2) schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser 2. Mahnung werden dem Benutzer die nicht zurückgegebenen Medien in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt (Schadensersatz).
- (4) Die Säumnisgebühr ist auch zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (5) Für eine schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 2,50 EUR fällig.
- (6) Für das Entfernen von Mediennummern wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR fällig.
- (7) Der Benutzer / Benutzerin muss Auslagen, die für die von ihr / ihm beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen oder Aufwendungen entstehen, in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
 - § 1 Abs. 2 mit der erstmaligen Anmeldung und jeweils bei der erstmaligen Büchereinutzung im weiteren Jahr,

- § 1 Abs. 4 mit der Ausstellung des Ersatzausweises,
- § 2 Abs. 1 mit Überschreitung der festgesetzten Leihfrist,
- § 2 Abs. 3 mit der Feststellung des Schadenersatzes,
- § 2 Abs. 5 mit der Absendung der Mahnung,
- § 2 Abs. 6 mit Feststellung des Schadens.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin / den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Gemeindebücherei benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Büchereigebührensatzungen außer Kraft.

Vilgertshofen, 18.12.2025

gez. Siegel

gez. Dr. Albert Thurner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.12.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.12.2025 angebracht und am 07.01.2026 wieder abgenommen.

Reichling, den 07.01.2026

gez. Siegel

gez. M. Preiß